

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

KOSTENWÄLZUNG

KONSULTATIONSBEITRAG DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZU
DEN ORIENTIERUNGSPUNKTEN DER BNETZA

STAND: APRIL 2026

GLIEDERUNG

1. BISHERIGE ENTWICKLUNGEN
2. DARSTELLUNG UND EINORDNUNG DES BNETZA-VORSCHLAGS
3. BEWERTUNG DER KOSTENWÄLZUNG AUF BASIS DER KAPAZITÄTEN ODER DER LETZTVVERBRAUCHERMENGE
4. BIDIREKTIONALE KOSTENWÄLZUNG
5. ZUSAMMENFASSUNG DER SPANNUNGSEBENEN
6. BEANTWORTUNG DER FRAGEN AUS DEN ORIENTIERUNGSPUNKTEN

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

Kurzzusammenfassung

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kann die Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Netzebenen als pragmatischer Ansatz betrachtet werden. Damit wird der Finanzierungsbeitrag der nachgelagerten Netzebenen unmittelbar an den tatsächlich aus dem Netz bezogenen Energiemengen der Letztverbraucher ausgerichtet.

Sachgerecht wäre ebenso eine Kostenwälzung auf Grundlage der vorgehaltenen und vereinbarten Netzanschlusskapazität, da sich die Dimensionierung und der Ausbau der Netzinfrastruktur primär an den bereitzustellenden Kapazitäten orientieren. Darüber hinaus bildet ein kapazitätsbasierter Ansatz überwiegend die fixkostengetriebenen Netzinfrastrukturkosten der Netzbetreiber kostenreflexiv ab.

Eine bidirektionale Kostenwälzung und eine Abschaffung der Umspannungsebenen lehnen wir ab.

1. Bisherige Entwicklungen

Das Prinzip der Kostenwälzung beschreibt, wie die Kosten verschiedener Netzebenen gewälzt bzw. verteilt werden und umfasst in diesem Rahmen den Verrechnungsvorgang zwischen den Netzbetreibern/-ebenen. Somit bildet es einen zentralen Bestandteil für das bestehende und zukünftige Netzentgeltsystem und ist damit ein wesentlicher Bezugspunkt für das im AgNes-Prozess verfolgte Zielbild. Es stellt sicher, dass Netzkosten entlang der physikalischen Struktur des Stromnetzes kostenreflexiv abgebildet und den Netzkunden zugeordnet werden. Die Kostenwälzung gewährleistet, dass die für eine Versorgung erforderlichen Netzebenen finanzierungsseitig sachgerecht miteinander verknüpft sind.

Die Ausgestaltung der Kostenwälzung hat erheblichen Einfluss auf die individuelle Höhe der Netzentgelte der einzelnen Netznutzer. Je mehr Kosten auf nachgelagerte Netzebenen und deren angeschlossene Kunden gewälzt werden, desto geringer ist der Anteil, der von direkt angeschlossenen Kunden getragen werden muss. Der hohe Einfluss der Kostenwälzungsmethodik auf die Kostenverteilung wird auch durch die Analyse in den Orientierungspunkten deutlich.

Aktuelle Systematik der Kostenwälzung

Die heutige Kostenwälzung folgt einem stufigen Top-down Prinzip. Dabei werden die Kosten der Netz- und Umspannebenen beginnend bei der Höchstspannungsebene schrittweise sowohl den direkt angeschlossenen Letztverbrauchern als auch den nachgelagerten Netz- und Umspannebenen zugeordnet. Die Wälzung erfolgt entlang der Netzstruktur bis in die Niederspannung. Jede Netzebene integriert die ihr zugewälzten Kosten in ihre eigene Kostenbasis und gibt sie über ihre Netzentgelte an die zugeordneten Netznutzer einschließlich nachgelagerten Netzebenen weiter. Dieser Mechanismus wiederholt sich über alle Netz- und Umspannebenen hinweg, sodass die Kosten sämtlicher für die Versorgung von Letztverbrauchern erforderlichen Netzebenen vollständig im Netzentgeltsystem abgebildet werden.

Die nachgelagerte Netzebene, direkt angeschlossene Letztverbraucher und Weiterverteiler werden aus Sicht der vorgelagerten Netzebene nach Ihren Bezugseigenschaften (Leistung, Arbeit) behandelt. Entscheidend ist nicht primär das Kundensegment, sondern die Höhe der Inanspruchnahme von elektrischer Energie als Netzkunde der jeweiligen Netz- und Umspannebene.

Auf Ebene der Übertragungsnetze wird die Kostenwälzung zudem durch eine vereinheitlichte Entgeltstruktur bestimmt. Die Kosten und Absatzmengen der Höchstspannung und der Umspannungsebene werden über die ÜNB

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

zusammengeführt und anschließend mit bundeseinheitlichen Netzentgelten an die nachgelagerten Ebenen weitergegeben. Dadurch werden regionale Unterschiede ausgeglichen.

Erweiterung der Systematik durch die Wälzung EE-bedingter Mehrkosten

Ergänzend zur klassischen Kostenwälzung wurde die Systematik bei den Verteilnetzbetreibern um einen bundesweiten Ausgleich besonders hoher EE-bedingter Netzkosten erweitert. Ziel ist es, Netzbetreiber in Regionen mit überdurchschnittlich hohen Investitions- und Betriebskosten aus der Integration erneuerbarer Energien zu entlasten. Diese Mehrkosten werden in die Umlage „Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage“ gewälzt und somit auf eine breitere Netznutzerbasis umgelegt. Dadurch werden Netzbetreiber in Netzebenen mit hoher EE-bedingter Netzkosten entlastet.

Herausforderungen/Problematik der aktuellen Systematik

Die derzeitige Systematik ist mit mehreren strukturellen Herausforderungen verbunden. Insbesondere führt sie zu einer zunehmend verzerrten Verteilung der Kosten zwischen Netzebenen und Netznutzern. Ein wesentlicher Treiber ist der steigende Anteil dezentraler Erzeugung, insbesondere aus erneuerbaren Energien, in nachgelagerten Netzebenen. Wird ein größerer Anteil der erzeugten Energie innerhalb derselben Netzebene verbraucht, reduziert sich der Strombezug aus vorgelagerten Netzebenen. Da die Kostenwälzung maßgeblich an der Jahreshöchstlast anknüpft, führt dies zu einer geringeren Beteiligung dieser Netze an den Kosten vorgelagerter Infrastrukturen.

In der Folge verbleibt ein größerer Anteil der Netzkosten in der jeweiligen Netzebene und muss von den anderen dort angeschlossenen Netznutzern durch höhere Netzentgelte getragen werden.

Gleichzeitig bleibt die Vorhaltung von Netzkapazitäten in vorgelagerten Ebenen weiterhin erforderlich, insbesondere zur Absicherung von Versorgungssituationen mit geringer dezentraler Einspeisung oder Eigenerzeugung (z. B. Dunkelflaute). Zudem profitieren auch Netze mit hoher dezentraler Einspeisung oder Eigenversorgung weiterhin von Systemdienstleistungen der vorgelagerten Netzebenen und können durch Rückspeisungen zusätzliche Kosten verursachen.

Insgesamt führt dies dazu, dass die tatsächliche Netzinanspruchnahme nicht mehr verursachungsgerecht abgebildet wird und die Kostenreflexivität der Netzentgeltsystematik eingeschränkt ist.

Ein weiteres Problem stellen sogenannte Tarifanomalien dar. Insbesondere der Ausgleich EE-bedingter Netzkosten kann dazu führen, dass das Entgeltniveau nachgelagerter Netzebenen kostengünstiger wird als das einer vorgelagerten Ebene. Dies widerspricht der Kostenreflexivität, da die Nutzung von mehr Infrastruktur preiswerter wird. Darüber hinaus entstehen Fehlanreize bei der Wahl der Netzanschlusssebene, die neben dem Netzausbaubedarf auf höheren Netzebenen auch einen Ausbaubedarf auf tieferen Ebenen notwendig machen können, der volkswirtschaftlich ineffizient ist.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

2. Darstellung und Einordnung des BNetzA-Vorschlags

Entkopplung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur

Zentraler Vorschlag der BNetzA ist, die Kostenwälzung methodisch von der Struktur der regulären Netzentgelte zu entkoppeln. Die Weitergabe vorgelagerter Netzkosten zwischen Netzbetreibern soll nicht mehr aus den Entgeltkomponenten abgeleitet werden, die gegenüber Letztverbrauchern erhoben werden, sondern nach einer eigenständigen Systematik erfolgen.

Damit wird die Kostenwälzung als systeminterner Verrechnungsmechanismus zwischen Netzbetreibern und Netzebenen konzipiert, der unabhängig von den Anreiz- und Finanzierungsfunktionen der Netzentgelte für Letztverbraucher ausgestaltet werden kann.

Schlüsselung nach netzbezogenem Letztverbrauch

Als bevorzugte Schlüsselgröße für die vertikale Kostenwälzung schlägt die Bundesnetzagentur den netzbezogenen Letztverbrauch vor. Dieser umfasst die Summe aller Stromentnahmen von Letztverbrauchern innerhalb eines Netzgebiets sowie aller nachgelagerten Netzebenen, unabhängig davon, ob diese Entnahmen im eigenen Netz oder in nachgelagerten Netzen stattfinden.

Die Kosten vorgelagerter Netzebenen würden damit proportional zu den jeweiligen netzbezogenen Letztverbrauchsmengen auf die unterlagerten Netzebenen verteilt. Der Ansatz zielt auf eine verbrauchsorientierte Kostenverteilung unabhängig von einem rückspeisenden Energiefluss. Alternativ stellt die BNetzA die Kapazitätsbasierte Kostenwälzung dar, wobei die Kostenwälzung nach vertraglicher Netzanschlusskapazität (NAK) und die Kostenwälzung nach technischer Netzanschlusskapazität genannt werden (beide Varianten werden von der BNetzA als Alternativen gesehen, allerdings beide nicht favorisiert).

Erwartete Wirkungen des vorgeschlagenen Ansatzes aus Sicht der BNetzA

Mit der Schlüsselung nach netzbezogenem Letztverbrauch verbindet die Bundesnetzagentur folgende intendierte Wirkungen:

- Eine Kostenwälzung basierend auf dem netzbezogenen Letztverbrauch wird von der BNetzA als kostenreflexiv angesehen. Dies wird damit begründet, dass nicht die Netzbetreiber, sondern die Netzbezüge der Netznutzer entscheidend für die Netzdimensionierung sind.
- Zusätzlich ermöglicht diese Form der Kostenwälzung aufgrund eines spezifischen Finanzierungsbeitrags (ct/kWh) eine gleichmäßigere regionale Verteilung der Kosten vorgelagerter Netze.
- Die eindeutige Messbarkeit des Letztverbrauchs schafft außerdem eine höhere Stabilität der Kostenallokation über die Zeit.
- Keine Verzerrung durch kurzfristige Leistungsspitzen.
- Die Reduzierung von Tarifanomalien zwischen Netzebenen.
- Eine Begrenzung von Gestaltungsspielräumen bei der netzinternen Kostenverteilung.

Bidirektionale Kostenwälzung

Die Rückspeisung in vorgelagerte Netzebenen nimmt insbesondere aufgrund des zunehmenden dezentralen Ausbaus von EE-Anlagen auf unterlagerten Netzebenen eine immer größer werdende Rolle ein. Die Erzeugungsmenge übersteigt in diesen Fällen den Verbrauch der jeweiligen Netzebene und wird in die nächsthöhere Ebene „zurück“ transportiert.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

Dies sorgt für sinkende Entnahmemengen aus den vorgelagerten Netzebenen und somit zu einer verringerten (Kosten-) Beteiligung an den Netzentgelten. Gleichzeitig wird das vorgelagerte Netz im weitgehend vollen Umfang bei Ausbleiben der Rückspeisung weiterhin benötigt ("Prosumer-Effekt"). Um der Argumentation Rechnung zu tragen, wonach die veränderten Stromflüsse durch das reine Top-down Prinzip nicht mehr verursachungsgerecht abgebildet werden können, wird die Idee der bidirektionalen Kostenwälzung zur Diskussion gestellt. Ziel der bidirektionalen Kostenwälzung ist es, sowohl abwärts- als auch aufwärtsgerichtete Stromflüsse zu berücksichtigen. Dies führt insgesamt zu einer gerechteren Kostenverteilung zwischen Spannungsebenen und Regionen, kann jedoch Kosten auf höheren Netzebenen verändern und zu (verursachungsgerechten) Tarifanomalien führen.

Zusammenlegung von Netz- und Umspannebenen

Die derzeitige Differenzierung der Netzentgelte in sieben abrechnungsrelevante Netz- und Umspannebenen wird in den Orientierungspunkten der BNetzA zur Diskussion gestellt. International finden sich mehrheitlich Modelle mit einer geringeren Zahl von Ebenen, wobei in der Regel zwischen den vier Ebenen Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannung unterschieden wird. Anfallende Umspannungskosten werden dabei jeweils in die nachgelagerten Netzebenen integriert.

Vor diesem Hintergrund stellt die BNetzA den Vorschlag zur Diskussion, die Anzahl der deutschen Netzebenen auf vier zu reduzieren und separate Umspannebenen abzuschaffen. Ziel wäre eine Vereinfachung der Wälzungssystematik, indem die Systemkomplexität reduziert, Fehlanreize bei der Standortwahl und der Wahl von Anschlusspunkten verringert und die Stabilität der Netzentgelte erhöht würden.

Im Fall einer Reduzierung der abzurechnenden Netzebenen wären jedoch einige Fragen zu klären:

- Die Integration der Umspannkosten geht mit der Frage einher, wie besondere Entflechtungsvorschriften, wonach beispielsweise jeder ÜNB eigenständig den Anschluss an das Übertragungsnetz herstellen können muss, abgebildet werden können.
- Die Frage nach der zukünftigen Zuordnung der Kosten der Umspannanlagen führt des Weiteren zu einer Vielzahl an Eigentumsfragen. Diese gehen zudem mit Fragen in Bezug auf Kostenabgrenzungen und Ausgleichszahlungen einher.

Zuletzt muss auch geklärt werden, wie mit Netzkunden umgegangen wird, die im Hinblick auf den Zugang zu den Umspannebenen Investitionen in längere Anschlussleitungen getätigt haben. Eine Zusammenführung der Abrechnungsebenen würde eine grundlegende Änderung der bestehenden Praxis bedeuten und eine Neubewertung historisch gewachsener Eigentums Grenzen erforderlich machen. Dabei sind sowohl mögliche Vereinfachungen als auch potenzielle Folgefragen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Zuordnung von Sammelschienen zu, da deren heutige Einordnung nicht einheitlich erfolgt und bei einer Zusammenlegung von Spannungsebenen neue Fragestellungen entstehen können.

Die Zusammenführung von Netz- und Umspannebenen soll im laufenden Verfahren zwar geprüft und diskutiert werden, die BNetzA sieht eine unmittelbare Festlegung im Rahmen der initialen AgNes-Regelungen zum 01.01.2029 jedoch nicht als realisierbar an. Eine Umsetzung könnte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

3. Bewertung der Kostenwälzung auf Basis der Kapazitäten oder der Letztverbraucher Menge

Kostenwälzung analog zur kapazitätsbasierten Netzentgeltstruktur

Grundsätzlich halten die ÜNB an ihrem Vorschlag zum Grundmodell 1 und 2 der Netzentgeltkomponenten auf Basis der vertraglich vereinbarten NAK fest (beschrieben in der ÜNB-Stellungnahme zu den Netzentgeltkomponenten). Dabei schlagen die ÜNB eine stärker kapazitätsbasierte Netzentgeltsystematik vor, bei der ein wesentlicher Teil der Kosten über einen Kapazitätspreis gedeckt wird, dessen Höhe sich am Netzgleichzeitigkeitsgrad orientiert. Voraussetzung ist, dass die Netzanschlusskapazität der Kunden vor der Entgeltkalkulation verbindlich festgelegt wird, um Prognoseunsicherheiten und strategisches Verhalten zu vermeiden. Im ersten Modell wird ein Großteil der Kosten über den Kapazitätspreis erlöst, ergänzt durch einen einheitlichen Arbeitspreis (AP1), während ein zusätzlicher Arbeitspreis (AP2) als Pönale entfällt. Dadurch wird eine hohe Erlösstabilität erreicht, die Entgeltstruktur vereinfacht und die Fixkosten der Netzinfrastruktur verursachungsgerecht zugeordnet.

Das zweite Modell stellt eine ähnliche Variante dar. Im Unterschied zu Modell 1 wird hier ein zusätzlicher Arbeitspreis (AP2) beibehalten, um eine verursachungsgerechte Kapazitätswahl sicherzustellen. Beide Modelle zielen darauf ab, die Erlösstabilität der Netzbetreiber zu erhöhen, spekulative Anpassungen zu reduzieren und die Kosten stärker an der bereitgestellten Netzinfrastruktur auszurichten. Gleichzeitig führen sie zu einer stärkeren Kostenbeteiligung von Kunden mit geringer Auslastung und verbessern damit die Kostenreflexivität der Netzentgelte.

Aus Sicht der ÜNB ist eine Entgeltbemessung auf Grundlage der vorgehaltenen Netzanschlusskapazität sachgerecht, da sich die Dimensionierung und der Ausbau der Netzinfrastruktur primär an der bereitzustellenden Leistung orientieren. Das Netz muss unabhängig von der tatsächlichen Nutzung jederzeit für die beantragte Leistung vorgehalten werden, was einen Großteil der Kosten bestimmt. Dies gilt gleichermaßen für Entnahme- wie auch Einspeisekapazitäten, da auch Einspeisung netzseitig aufgenommen, transportiert und abgesichert werden muss und somit entsprechende Infrastrukturkosten verursacht.

Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher

Wird im Grundmodell der Netzentgeltstruktur – wie von der BNetzA vorgeschlagen – die Kapazitätskomponente von der vertraglichen Netzanschlusskapazität entkoppelt und künftig als frei bestellbare Größe ausgestaltet, ist aus Sicht der ÜNB eine vertikale Kostenwälzung auf Basis des netzbezogenen Letztverbrauchs zu präferieren.

Aus Sicht der ÜNB kann die Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Netzebenen als pragmatischer Ansatz betrachtet werden. Damit wird der Finanzierungsbeitrag der nachgelagerten Netzebenen unmittelbar an der tatsächlich aus dem netzbezogenen Energiemenge ausgerichtet und nicht durch mögliche individuelle Kapazitätsbestellungen beeinflusst.

Gleichzeitig trägt eine Wälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch zu einer planbaren Kosten- und Erlösstruktur bei den Netzbetreibern bei. Die Allokation der Kosten wirkt sich weniger sensitiv auf Einspeisemengen und Entnahmemengenänderungen (z.B. geringere Leistungsspitze) aus und wird stärker durch eher robuste Letztverbrauchsmengen geprägt.

Die Wälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch führt zudem zu einer kostenverursachungsgerechteren Verteilung der Übertragungsnetzkosten auf die unteren Netzebenen. Die von den ÜNB erbrachten Leistungen – etwa Systemdienstleistungen und Engpassmanagement – kommen letztlich allen Entnahmekunden zugute, einschließlich der Letztverbraucher in den unteren Spannungsebenen. Eine Orientierung an deren Letztverbrauch bildet diese Nutzung sachgerechter ab als eine rein leistungsbezogene Wälzung wie wir sie im aktuellen Netzentgeltsystem sehen. Gleichzeitig würden Netzbetreiber in Gebieten mit hoher dezentraler Erzeugung stärker an den Übertragungsnetzkosten

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

beteiligt, da ihre Letztverbraucher, die von den ÜNB erbrachten Systemdienstleistungen ebenfalls in Anspruch nehmen; dies ist aus Sicht der ÜNB verursachungsgerecht.

Schließlich zeichnet sich der Ansatz durch eine einfache Struktur aus, die auf bestehenden Prozessen aufsetzen kann. Insbesondere können Daten aus der Testierung von Letztverbrauchsmengen für Umlagen genutzt werden. Praktisch lässt sich der Ansatz umsetzen, da vorhandene Daten, etwa aus Testierungen der Letztverbrauchsmengen, genutzt werden können. Für die Entgeltkalkulation eines Jahres (t) kann das Testat des Jahres (t-2) herangezogen werden. Für die Kostenwälzung sehen die ÜNB keinen nachträglichen Abgleich und keine Änderung der ermittelten Kostenwälzungsanteile als erforderlich an.

Es können strukturelle Effekte, wie weiter sinkende netzbezogene Entnahmeleistung bei gleichzeitig weiter bestehenden Kapazitätsbedarf, zu Verschiebungen in der Kostenverteilung führen. Auch methodische Unsicherheiten bei der Zuordnung von Mengen in komplexen Netzstrukturen (bspw. bei den Verteilnetzbetreibern) sowie die Verwendung von historischen Letztverbrauchermengen (t-2) können dazu beitragen, dass aktuelle oder erwartbare Entwicklungen bzgl. der Letztverbrauchermengen mit Auswirkung auf die Kostenwälzung nicht vollumfänglich abgebildet werden können.

Während die Verteilnetzbetreiber die gewälzten vorgelagerten Netzkosten entsprechend Ihrer und aller nachgelagerten Letztverbrauchermengen bezahlen, können die Netzkosten für die Letztverbraucher auf der entsprechenden Netzebene nach einem anderen Modell abgerechnet werden (z.B. Kapazitätspreis und Arbeitspreis). Dies führt zu einer unterschiedlichen Behandlung bei den Netznutzungsgruppen Verteilnetzbetreiber und Letztverbraucher.

Da Verteilnetzbetreiber im Unterschied zu Letztverbrauchern kaum direkten Einfluss auf ihre Kapazitäten oder Entnahmemengen haben und ihre Kosten vollständig weiterreichen, kann diese Unterscheidung akzeptiert werden.

4. Bidirektionale Kostenwälzung

Durch die bidirektionale Kostenwälzung werden Netzkosten verursachungsgerecht über Netzebenen hinweg weitergegeben, damit sie am Ende von den Netznutzern getragen werden. Dieses Prinzip die unidirektionale, um eine bidirektionale Komponente zu erweitern und die zunehmenden Rückflüsse zu betrachten, ist nachvollziehbar.

Trotz der Vorteile einer verursachungsgerechteren Gestaltung der Netzentgeltstruktur im Hinblick auf die zunehmenden Rückspeisungen hat die Methode signifikante Herausforderungen, die vor allem in der praktischen Umsetzung liegen:

- Der Wechsel zu einer bidirektionalen Wälzung ist methodisch aufwendig, da Rückspeisungen aus niedrigeren Netzebenen in höhere Spannungsebenen exakt abgebildet und auch gegenseitig verrechnet werden müssen. Dies je nach Ausgestaltung auch iterativ da die gegenseitige Verrechnung wiederum die Kostenbasis in der Netzebene jeweils verändert. Gleichzeitig sind alle rd. 900 Netzbetreiber über die bidirektionale Verrechnung "miteinander verknüpft".
- Die Ausrichtung am tatsächlichen physischen Wirkleistungsfluss kann zu wachsenden Unterschieden bei den Netzentgelten führen, insbesondere in Regionen mit hoher EE-Einspeisung.
- Datenverfügbarkeit: Für die verursachungsgerechte Verteilung sind präzise Messdaten der Last- und Einspeiseflüsse in den Verteilernetzen notwendig, die nicht überall flächendeckend vorliegen.
- Auswirkungen auf Anreize: Je nach Ausgestaltung können Rückspeisungen unterschiedlich bewertet werden, was die Anreizwirkung für dezentrale Speicher oder EE-Anlagen beeinflusst.

Insgesamt erfordert die bidirektionale Kostenwälzung einen sehr hohen Aufwand in der Kalkulation und in der Abwicklung. Die Auswirkungen auf die Kunden, Netzebenen und Regionen können erheblich sein und lassen sich im Vorfeld auch schwer modellieren und abschätzen. Die ÜNB teilen daher die Bedenken der BNetzA und sprechen sich gegen die Einführung einer bidirektionale Kostenwälzung aus.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

5. Zusammenfassung der Spannungsebenen

Eine Zusammenlegung von Netzebenen kann aus Sicht des Übertragungsnetzes durch eine Zusammenlegung der Netzebene 1 und 2 aber auch durch die Zuordnung der Netzebene 2 an die nachgelagerte Netzebene 3 erfolgen. Die Orientierungspunkte der BNetzA sprechen aus deren Sicht eher für die Variante 2, Variante 1 wäre aber auch im Übertragungsnetz eine denkbare Variante. Die Auswirkungen der beiden Varianten wären unterschiedlich.

In einer Zusammenfassung der Netzebenen 1 und 2 sehen wir keine wesentlichen Synergien oder Vorteile gegenüber den damit verbundenen Nachteilen. Herausforderungen ergeben sich beispielsweise für Kunden, die mit eigenen Umspanntransformatoren an der Netzebene angeschlossen sind. Bei einer Zusammenfassung der Netz- und Umspannebenen würden diese Kunden mit eigenen Transformatoren voraussichtlich die gleichen Netzentgelte zahlen wie Kunden ohne eigene Umspanntransformatoren. Die (großen) Industriekunden der Netzebene 1 werden durch die Zusammenfassung der Kosten inkl. Netzebene 2 aller Voraussicht teurer.

Würde die Umspannebene der nachgelagerten Netzebene zugeordnet, bedeutete dies neben den Transformatoren bzw. Umspannwerken teilweise zudem den Verlust der 110kV-Sammelschiene vom ÜNB an den Verteilnetzbetreiber. Dies wirft die Frage auf, wie die ÜNB künftig eigenständig den Anschluss von Anschlussbegehrenden an das Übertragungsnetz herstellen können. Darüber hinaus ginge eine solche neue eigentumsrechtliche Zuordnung mit Eingriffen in die Vermögenswerte der Netzbetreiber einher.

Eine mögliche Zusammenlegung dieser Ebenen hätte erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und regulatorische Auswirkungen. Aus Sicht der ÜNB bestehen dabei insbesondere aufgrund der unterschiedlichen, historisch gewachsenen Eigentumsstrukturen erhebliche ungelöste Fragen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

6. Beantwortung der Fragen aus den Orientierungspunkten

Kostenwälzung zwischen Netz- und Umspannebenen

Frage 1: Welches Modell ist aus Ihrer Sicht vorzugswürdig?

Aus Sicht der ÜNB ist eine Kostenwälzung auf Basis der Entgeltstruktur (Kapazitätspreis auf Basis der vertraglichen Netzanschlusskapazität bzw. Mindestkapazität und Arbeitspreis) als auch nach dem netzbezogenen Letztverbrauch denkbar.

Frage 2: Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit den Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen z.B. zu den netzbezogenen Letztverbrauchsmengen, auch von nachgelagerten Netzbetreibern, vorliegen?

Aufgrund der Testatsmeldungen für den Aufschlag zur besonderen Netznutzung liegen die Letztverbraucherinformationen den Netzbetreibern vor, auf diese kann zurückgegriffen werden. Ggf. sind hier aber Anpassungen im Prozess notwendig. Auch ist ein höherer zeitlicher Vorlauf notwendig, sofern die Informationen aktueller benötigt werden.

Frage 3: Wird der Auffassung der Bundesnetzagentur zugestimmt, dass in den meisten Fällen eine eindeutige Zuordnung des netzbezogenen Letztverbrauchs in nachgelagerten Ebenen zu einem vorgelagerten Netzgebiet möglich ist?

Dies ist für das Übertragungsnetz weniger komplex als im Verteilernetz. Allerdings ist eine eindeutige Zuordnung nicht immer bei Verteilern mit mehreren Übertragungsnetzbetreibern problemlos möglich.

Frage 4: Wie wird der Aufwand eingeschätzt, für Fälle mit mehr als einem überlagerten Netzbetreiber eine eindeutige Abgrenzungsmethodik für den netzbezogenen Letztverbrauch zu entwickeln? Wie könnte eine solche Abgrenzungsmethodik aussehen?

Aufgrund der einheitlichen Netzentgelte im Übertragungsnetz ist dies für Kunden mit Anschluss bei mehreren ÜNBs nicht von Bedeutung, wer welchen Anteil am netzbezogenen Letztverbrauch in Rechnung stellt. ÜNB-intern könnte man hier aber für die Rechnungsstellung der betroffenen Kunden Lösungen finden, wie z.B. eine Aufteilung nach den bezogenen Mengen oder anderen sachgerechten Schlüsseln.

Frage 5: Wäre die zeitliche Fixierung von Verteilungsschlüsseln (z.B. netzbezogener Letztverbrauch) über ein Jahr hinaus ein gangbarer Kompromiss, um die Anwendung der Kostenwälzung in der Praxis zu vereinfachen?

Dieser Vorschlag vereinfacht die Kalkulation und den Aufwand. Auf der anderen Seite kann dies zu Ungerechtigkeiten führen, wenn die Kostenwälzung über einen längeren Zeitraum festgeschrieben und nicht nachträglich korrigiert wird (Beispiel: Insolvenzen von Kunden oder Neuanschlüsse (neuer Letztverbrauch), welche die Kostenwälzung ggf. stark verändern würden). Auch wenn die Schwankungen der netzbezogenen Mengen im Übertragungsnetz gering sind, sprechen wir uns – analog der Umlagenermittlung – für einen jährlichen Prozess aus.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

Frage 6: Wie könnte eine Verrechnung auf gleicher Spannungsebene aussehen (sog. Pancaking)? Ist es denkbar, hier auf die Verrechnung von Wälzungsbeträgen zu verzichten? Oder sind weiterhin Sonderregelungen erforderlich?

Für ÜNB nicht relevant.

Frage 7: Ist die technische NAK in den jeweils eigenen Netzebenen einheitlich definiert und bekannt? Wie werden Reservetrafos in den Umspannebenen behandelt und welche weiteren relevanten Konstellationen ergeben sich?

Der Begriff Reservetrafo bedarf einer weiteren Konkretisierung. Es ist denkbar, dass die vorgehaltenen Trafos nach dem (n-1)-Prinzip zu verstehen sind, oder auch Transformatoren, die für einen möglichen Einbau vorgehalten werden.

Die technische Netzanschlusskapazität (NAK) ist aus Sicht der ÜNB nicht zu bevorzugen und vermutlich auch nicht in allen Verträgen einheitlich abgebildet. Dagegen ist ein Bezug auf die vertragliche NAK vorzugswürdig, da sie heute bereits in den meisten Netzanschlussverträgen der Netzbetreiber festgelegt ist. Sofern sie in Einzelfällen noch nicht vorliegen sollte, könnten die Netzbetreiber diese im Rahmen des Umsetzungszeitraums 2027-2029 in den Verträgen ergänzen. Darüber hinaus dient die vertragliche NAK als Bezugsgröße zur Bestimmung des Baukostenzuschusses, wodurch eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Kunden gewährleistet wird.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026

Abrechnungsrelevante Umspannebenen

Frage 1: Wird der Prämisse zugestimmt, dass die Abschaffung der Umspannebenen zu einer Reduzierung von Fehlanreizen führt?

Die ÜNB erwarten keine signifikanten Reduzierungen von Fehlanreizen.

Frage 2: Führt eine Abschaffung der Umspannebenen aus Ihrer Sicht zu Vereinfachungen?

Aus Sicht der Ermittlung und Abrechnung der Netznutzungsentgelten führt eine Verringerung der abzurechnenden Netzebenen zu einer Vereinfachung. Auf der anderen Seite stehen diverse Fragestellungen, die eine solche Umstellung vor großen Herausforderungen stellt, wenn unterschiedliche Eigentumsverhältnisse bestehen. Die Herausforderungen überwiegen dabei die abrechnungsrelevante Vereinfachung.

Frage 3: Welche Nachteile für Bestandskunden sehen Sie?

Kunden mit eigenen Assets, die dadurch der höheren Netzebene zugeordnet werden und in der Regel geringere Netzentgelte zahlen, verlieren bei einer Zusammenlegung diesen Vorteil. Zu klären wäre auch, wie mit diesen Assets umgegangen werden soll.

Frage 4: Welche eigentumsrechtlichen Herausforderungen bzw. Zuordnungsprobleme sind aus Ihrer Sicht bei einer Reduzierung der Netzebenen zu bewältigen? Welche Rolle spielen hierbei die ober- und unterspannungsseitigen Sammelschienen?

Die Herausforderungen bei einer Zusammenlegung von Netzebenen sind immens. Beispiele dafür sind Eigentumsfragen, unklare finanzielle Ausgleichszahlungen (Kostenverschiebung), verschiedene Vertragsanpassungen oder auch neu zu ordnende Betriebsführungen.

Frage 5: Welche weiteren praktischen Herausforderungen sehen Sie bei der Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen?

Die Abschaffung der Umspannebenen halten die ÜNB für schwierig. Es ergeben sich eine Vielzahl von rechtlichen, wirtschaftlichen und regulatorischen Fragen.

Frage 6: Befürworten Sie eine zeitlich nachfolgende Regelung zur Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen im Anschluss an den AgNes-Prozess (also nach 2029)?

Eine Reduzierung der Netzebenen zum Start des neuen Netzentgeltsystematik (01.01.2029) und auch zu einem späteren Zeitpunkt halten die ÜNB für nicht zielführend. Auch eine im Raum stehende zukünftige Regelung löst bereits heute Fragen auf die investitionshemmend sind. Es bestehen viele Fragen und die Notwendigkeit einer Zusammenführung ist aus unserer Sicht nicht gegeben.